



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

4 Bf 406/98.A
11 VG A 10140/94

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, durch die Richter Pradel und Pauly sowie die Richterin Dr. Thies am 8. März 2006 beschlossen:
Ka. /st.

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Zielstaatsbezeichnung Türkei in der Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 1994 zum Gegenstand hat. Insoweit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg auf Grund mündlicher Verhandlung vom 24. Februar 1998 wirkungslos.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg auf Grund mündlicher Verhandlung vom 24. Februar 1998 zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

Gründe:

I.

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) vorliegen. Er reiste seinen Angaben zufolge im März 1994 im Alter von 15 Jahren in das Bundesgebiet ein und beantragte durch seinen Amtsvormund die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er vor, dass er Guerillakämpfer in seinem Heimatland mit Lebensmitteln und Kleidung unterstützt habe und deshalb vom türkischen Militär gesucht werde.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 1994 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab. Gleichzeitig stellte sie fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Ferner forderte sie den Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Im Falle der Klagerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall nicht fristgerechter Ausreise werde er in die Türkei abgeschoben. Er könne aber auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, dass es sich bei der dem Kläger in der Türkei drohenden Bestrafung wegen Unterstützung von Guerillakämpfern nicht um politische Verfolgung handele, sondern um die Ahndung kriminellen Unrechts, wie sie in vergleichbaren Fällen auch in anderen Ländern üblich sei.

Gegen den ihm am 28. Oktober 1994 zugestellten Bescheid der Beklagten hat der Kläger am 7. November 1994 Klage erhoben und zur Begründung die Schilderung seines Verfolgungsschicksals ergänzt sowie umfangreiche exilpolitische Aktivitäten gegen das Regime in seinem Heimatland geltend gemacht. Ferner hat er unter Vorlage ärztlicher Atteste vorgebracht, er leide an Diabetes mellitus und sei auf eine regelmäßige ärztliche Betreuung und Versorgung mit Medikamenten angewiesen. Dies sei in der Türkei nicht gewährleistet.

In der Sitzung des Verwaltungsgerichts vom 24. Februar 1998 ist der Kläger zu seinem Verfolgungsschicksal und zu seiner Erkrankung an Diabetes mellitus persönlich angehört worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 1994 zu verpflichten, den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung vom 24. Februar 1998 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen angeführt: Dem Kläger drohe politische Verfolgung in der Türkei nicht bereits wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit, da Kurden jedenfalls im Westen der Türkei eine inländische Fluchalternative zur Verfügung stehe. Kurden seien in der Lage, sich dort eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu verschaffen. Dies gelte auch für den Kläger. Er sei zwar an Diabetes mellitus erkrankt. Dadurch sei er jedoch nicht gehindert, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. In der Türkei sei auch die für den Kläger lebensnotwendige ärztlich kontrollierte Insulinbehandlung gewährleistet. Soweit sein Einkommen nicht ausreiche, um die dadurch entstehenden Kosten zu bestreiten, könne er sich von der Gesundheitsverwaltung eine sogenannte „Grüne Karte“ ausstellen lassen, die ihm, wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. November 1998 ergebe, eine unentgeltliche ärztliche Behandlung und Versorgung mit Medikamenten durch staatliche Gesundheitseinrichtungen ermögliche. Der Kläger habe dem Gericht auch nicht die erforderliche Überzeugungsgewissheit vermittelt, dass er wegen der von ihm behaupteten Unterstützung von Guerillakämpfern politisch motivierten individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei, oder dass ihm derartige Maßnahmen im

Falle der Rückkehr in sein Heimatland drohten. Soweit er exilpolitische Aktivitäten geltend mache, seien diese lediglich untergeordneter Art und rechtfertigten deshalb nicht die Annahme, er werde dafür in der Türkei strafgerichtlich zur Verantwortung gezogen. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Gegen das ihm am 17. Juni 1998 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Kläger am 1. Juli 1998 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Mit Beschluss vom 26. Februar 1999 hat das Berufungsgericht die Berufung zugelassen und zur Begründung ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO). Artikel 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO verpflichteten das Gericht, den Prozessbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum Gegenstand des Verfahrens zu äußern, diese Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Dieser Verpflichtung sei vorliegend das Verwaltungsgericht, wie der Kläger zu Recht beanstandete, nicht nachgekommen. Denn es habe seine Einschätzung, dass dem Kläger im Westen der Türkei, dem Ort einer inländischen Fluchtalternative, das für die lebensnotwendige Behandlung seiner Krankheit erforderliche Insulin kostenlos zur Verfügung gestellt werde, auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. November 1998 gestützt, ohne diesen zuvor in das Verfahren eingeführt und zum Gegenstand der Erörterungen gemacht zu haben.

Dieser Beschluss ist dem Kläger am 3. März 1999 zugestellt worden.

Zur Begründung der Berufung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 6. April 1999, der am selben Tage (Dienstag nach Ostern) bei Gericht eingegangen ist, sein Vorbringen, er könne wegen seiner Erkrankung an Diabetes mellitus in der Westtürkei keine wirtschaftliche Existenzgrundlage finden und insbesondere die Kosten für eine Insulinbehandlung nicht aufbringen, ergänzt und vertieft.

Im Verlaufe des Berufungsverfahrens hat der Kläger ferner vorgetragen, dass er sein Asylverfahren bisher unter einem falschen Namen (K. , geboren am) betrieben habe. Sein richtiger Name lautet M. (geboren am). Er bitte um eine Änderung des Aktivrubrums. Die Ausländerbehörde Hamburg habe nach Vorlage seines Nüfus bereits eine entsprechende Änderung in seiner Aufenthaltsgestattung vorgenommen. Zwischenzeitlich sei er von der Türkei gemäß Artikel 25 c des Türkischen Staatsangehörigkeitgesetzes

ausgebürgert worden. Dies sei im Türkischen Staatsanzeiger (Resmi Gazete) vom 1. April 2001 veröffentlicht worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg auf Grund mündlicher Verhandlung vom 24. Februar 1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 1994 zu verpflichten,

1. den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen,
2. festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,
3. festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben keine Anträge gestellt.

Mit Verfügung vom 23. November 2005 hat das Berufungsgericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, nach § 130 a VwGO zu verfahren, wonach das Oberverwaltungsgericht über die Berufung durch Beschluss entscheiden kann, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Zur Begründung hat das Berufungsgericht angeführt, dass der Kläger, wie er selbst vortrage, ausgebürgert worden sei und in diesem Falle ein Asylantrag und Anträge auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG grundsätzlich gegenstandslos würden. Anders sei es nur dann, wenn die Ausbürgerung aus politischen Motiven erfolge. Dafür sei vorliegend indes nichts ersichtlich. Beigefügt war dem gerichtlichen Schreiben eine Liste mit Erkenntnisquellen (u.a. zum Thema Wehrdienstentziehung und Ausbürgerung), die das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen werde.

Der Kläger hat daraufhin erwidert, seine Ausbürgerung durch die Türkei und die daraus resultierende Staatenlosigkeit stehe der von ihm beehrten Asylanererkennung nicht entgegen. Zur Begründung hat er auf die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge verwiesen.

Mit Verfügung vom 1. Januar 2006 hat der Senat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass er auch unter Berücksichtigung der Einwendungen des Klägers an der Absicht festhalte, die Berufung durch Beschluss gemäß § 130 a VwGO zurückzuweisen. Zur Begründung hat er u.a. angeführt, dass die EU-Richtlinie 2004/83/EG von der Bundesrepublik Deutschland bislang noch nicht umgesetzt worden sei und die Umsetzungsfrist des Art. 38 Abs. 1 erst am 10. Oktober 2006 ablaufe. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist entfalteten EU-Richtlinien keine direkte Wirkung in dem Sinne, dass sich Einzelne darauf berufen könnten.

Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2006 hat die Beklagte erklärt, dass sie die Zielstaatsbezeichnung Türkei in der Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 4. Oktober 2004 aufhebe. Insoweit haben der Kläger und die Beklagte daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Mit Schriftsatz vom 7. März 2006 hat der Kläger beantragt, das Verfahren bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2004/83/EG am 10. Oktober 2006 auszusetzen, damit im vorliegenden Asylrechtsstreit über einen von ihm noch zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Vorliegens eines Ausreisehindernisses (Staatenlosigkeit) entschieden werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

1. Dem Antrag des Klägers, das Verfahren bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2004/83/EG am 10. Oktober 2006 auszusetzen, kann nicht entsprochen werden, weil die dafür gemäß § 94 VwGO erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Vorgeiflichkeit eines anderen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, ersichtlich nicht vorliegen und auch sonst keine Gründe dafür bestehen, über die Berufung des Klägers (noch) nicht zu entscheiden.

2. Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und klarzustellen, dass die in der Sache ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts wirkungslos ist.

3. Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Berufung des Klägers gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind auf diese Entscheidungsmöglichkeit hingewiesen worden und hatten Gelegenheit zu einer Stellungnahme (§ 130 a Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Die zugelassene und auch sonst zulässige Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden. Er kann auch nicht die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verlangen. Dies folgt (schon) daraus, dass der Kläger, wie er selbst vorträgt, von seinem (früheren) Heimatstaat Türkei ausgebürgert worden ist. Im Falle der Ausbürgerung werden ein Asylantrag und Anträge auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG grundsätzlich gegenstandslos. Anders ist es nur dann, wenn die Ausbürgerung aus politischen Motiven erfolgt (BVerwG, Urt. 12.2.1985, InfAuslR 1985, 145; Urt. v. 15.10.1985, DVBl. 1986, 511; Urt. v. 24.10.1995, DVBl. 1996, 205). Dafür bestehen im Falle des Klägers keine Anhaltspunkte. Seine Ausbürgerung erfolgte ausweislich des von ihm zur Akte gereichten Auszuges des Türkischen Staatsanzeigers (Resmi Gazete) vom 1. April 2001 gemäß Art. 25 c des Türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes wegen Wehrdienstentziehung. Diese Vorschrift knüpft als solche ihrer objektiven Gerichtetheit nach nicht an asylerbliche Persönlichkeitsmerkmale an. Auch im Übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Ausbürgerung des Klägers in Wahrheit um eine (verdeckte) politisch motivierte Repressionsmaßnahme handelt. Dies macht der Kläger auch nicht geltend. Nach der in das Verfahren eingeführten Auskunftslage zum Thema Wehrdienstentziehung und Ausbürgerung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, das türkische Staatsangehörige aus politischen Gründen, z.B. wegen oppositioneller Betätigung, ausgebürgert werden (Auswärtiges Amt v. 2.6.1998 an VG Bremen; v. 28.9.1998 an VG Stuttgart; v. 11.2.1999 an VG Düsseldorf; v. 6.2.2002 an VG Weimar; v. 6.4.2005 an das Hamburgische OVG; Rumpf v. 6.7.2001 an VG

Gießen). Infolgedessen spricht auch nichts dafür, dass die Ausbürgerung des Klägers wegen Wehrdienstentziehung in Wahrheit (auch) wegen der von ihm behaupteten regimefeindlichen Aktivitäten erfolgt sein könnte.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger demgegenüber auf die Richtlinie 2004/83/EG (EGRL 83/2004) des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge (sogenannte Qualifikationsrichtlinie). Dabei kann offen bleiben, welche Rechte diese EU-Richtlinie staatenlosen Flüchtlingen vermittelt, insbesondere, ob staatenlose Flüchtlinge daraus einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte herleiten und im Rahmen eines bereits anhängigen Asylrechtsstreits geltend machen können, da diese EU-Richtlinie von der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht umgesetzt worden ist und die Umsetzungsfrist des Artikel 38 Abs. 1 erst am 10. Oktober 2006 abläuft.

Vor Ablauf der Umsetzungsfrist entfalten EU-Richtlinien nach allgemeiner Meinung keine direkte Wirkung in dem Sinne, dass sich Einzelne darauf berufen können (OVG NRW, Beschl. v. 18.5.2005, ZAR 2005, 274; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 13.7.2005, AuAS 2005, 262; VGH Bad.-Würt., Beschl. v. 12.5.2005, AuAS 2005, 163 jeweils m.w.N.). Die nationalen Gerichte sind zwar befugt (nicht verpflichtet), EU-Richtlinien schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist „richtlinienkonform“ auszulegen. Voraussetzung ist dafür indes, dass eine solche Auslegung nicht gegen nationales Recht verstößt (BGH, Ur. v. 5.2.1998, NJW 1998, 2208; Nettesheim in Grabitz-Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Stand: August 2002, Art. 249 EGV, Rdnr. 153; Lutter, JZ 1992, 603, 605, Leible/Sosnitza, NJW 1998, 2507). Dies wäre aber im Falle der Anerkennung des von seinem Heimatstaat ausgebürgerten und demzufolge gegenwärtig staatenlosen Klägers als asylberechtigt der Fall. Denn nach deutschem Recht werden, wie bereits ausgeführt, im Falle der Ausbürgerung ein Asylantrag und Anträge auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG grundsätzlich gegenstandslos. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie besteht für die Bundesrepublik Deutschland und die nationalen Gerichte lediglich die Verpflichtung, die Ziele dieser Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, die ihnen die Erfüllung ihrer erst später erwachsenen Vertragspflichten unmöglich macht (BVerwG, Ur. v. 19.5.1998, UPR 1998, 384, 387 m.w.N. der Rechtsprechung des EuGH). Aber auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt steht die Qualifikationsrichtlinie einer Zurückweisung der Berufung als unbegründet nicht entgegen. Denn dem Kläger bleibt es im Falle der rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrages unbenommen, nach der Umsetzung der

Qualifikationsrichtlinie seine Anerkennung als staatenloser Flüchtling zu beantragen. Der asylablehnende Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 1994 enthält zwar (gegenwärtig noch) die Androhung, den Kläger innerhalb von einem Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens in einen Staat abzuschicken, in den er einreisen darf, oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Indes wäre der Kläger nicht bereits durch diese Abschiebungsandrohung an der Stellung eines Antrages auf Anerkennung als staatenloser Flüchtling gehindert, sondern erst durch seine Abschiebung, die aber wegen seiner Staatenlosigkeit völlig unwahrscheinlich ist und gegen die er sich zudem unter Berufung auf die Qualifikationsrichtlinie mit Rechtsmitteln wenden könnte.

4. Die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 4. Oktober 1994 ist, soweit sie nicht bereits mit Schriftsatz der Beklagten vom 10. Februar 2006 aufgehoben wurde, ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG und § 154 Abs. 2 VwGO sowie § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Ein Grund, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Pradel

Pauly

Thies